

Bundesministerium für soziale Sicherheit und
Generationen
Abteilung II/A/1
Stubenring 1
1010 Wien

Referenten: Prof. Werner Sedlacek
Mag. Dr. Wolfgang Höfle
Unser Zeichen: Mag. Bleich
Datum: 24. Mai 2002

**Stellungnahme zum Entwurf der 60. Novelle zum ASVG und zum
Entwurf der 30. Novelle zum Beamten-Kranken- und
Unfallversicherungsgesetz;
GZlen: 21.155/1-3/02; 21.119/25-1/02**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Zusendung der oben näher bezeichneten Gesetzesnovellen und geben nachstehend die Stellungnahme des Fachsenats für Arbeits- und Sozialrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bekannt:

Zunächst möchten wir anmerken, dass zwei wesentliche Punkte nicht enthalten sind, obwohl diese von der BMF-Arbeitsgruppe „Vereinfachung der Lohnverrechnung“ (Vorsitz: GL Mag. Heinrich Treer, Endbericht vom März 2002) vorgeschlagen wurden. In dieser Arbeitsgruppe waren auch Vertreter der Sozialversicherung dabei:

- Abschaffung des freien Dienstnehmers gemäß § 4 Abs. 4 ASVG. Die Abschaffung wurde auch von der Frau Vizekanzler im Rahmen der Regierungsklausur in St. Wolfgang angekündigt.
- Dividenden-Durchleitungsstiftung: Beitragsbefreiung im § 49 Abs. 3 Z 18 (Freibetrag) einfügen in Höhe von € 1.460,- (Gleichstellung mit Lohnsteuer). Würde eine solche Gleichstellung nicht erfolgen, wären in der Sozialversicherung jene Arbeitnehmer benachteiligt, deren Bezüge die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreichen.

Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

ASVG:

§ 49 Abs. 6 dritter Satz:

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich nicht – wie in den Erläuterungen ausgeführt – um eine „ausdrückliche Klarstellung“, sondern um eine Änderung des Rechtsbestandes. § 49 Abs. 6 wäre in der vorgeschlagenen Fassung nicht mit § 11 Abs. 2 in Einklang zu bringen. § 11 Abs. 2 verlängert die Pflichtversicherung anhand der Höhe des konkreten Vergleichsbetrages. Wäre keine Bindung der GKK an das Vergleichsurteil gegeben, wäre völlig unklar, nach welchen Kriterien die GKK die Verlängerung der Pflichtversicherung bemisst. Der behördlichen Willkür wäre Vorschub geleistet und zahlreiche Verwaltungsverfahren wären vorprogrammiert. Es wird daher vorgeschlagen, § 49 Abs. 6 nicht zu ändern.

§ 181 Abs. 1 erster Satz:

Die Erhöhung der Bemessungsgrundlage in der Unfallversicherung für Selbständige wird von unserem Berufsstand ausdrücklich begrüßt.

§ 442 Abs. 2 Z 1a:

Es wird vorgesehen, dass die Hauptversammlung den Beschlüssen des Verwaltungsrates betreffend der „SV-Richtlinien“ zustimmen muss. Wir geben zu bedenken, dass die Änderungen der SV-Richtlinien bei den vorgesehenen Entscheidungsabläufen und Zustimmungserfordernissen nicht rasch genug möglich ist.

B-KUVG:

Beitragspflicht von Beiträgen an eine Pensionskasse:

Gemeindemandatare, insbesondere Bürgermeister, können sich – der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung entsprechend – durch Erklärung zur Leistung eines Beitrages in eine von ihnen ausgewählte Pensionskasse verpflichten. Im Falle der Abgabe einer solchen Erklärung verringern sich die ihnen gebührenden Bezüge auf zehn Elftel, wobei die Gemeinde 10% der auf zehn Elftel verringerten Bezüge an die gewählte Pensionskasse zu überweisen hat.

Solche von der Gemeinde geleistete Beträge gehören regelmäßig als „Arbeitgeberbeiträge“ zu einer Pensionskasse nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Lohnsteuer ist daher von diesen Beträgen nicht einzubehalten

(vgl. § 26 Z 7 EStG). Solche „Arbeitgeberbeiträge“ gelten gemäß § 49 Abs. 3 Z 18 lit. b ASVG auch nicht als sozialversicherungspflichtiges Entgelt.

Die BVA stellt sich allerdings in der Praxis immer wieder auf den Rechtsstandpunkt, dass Beiträge, die die Gemeinde zu Gunsten eines Bürgermeisters an eine Pensionskasse überweist, der Krankenpflichtversicherung nach dem B-KUVG unterliegen.

Das führt zu der unbefriedigenden Situation, dass zwar die Beitragsgrundlagen für Lohnsteuer und ASVG (Pensionsversicherung) harmonisiert sind, für den Bereich des B-KUVG (Kranken- und Unfallversicherung der Bürgermeister bzw. Gemeindemandatare) eine andere Beitragsgrundlage anzuwenden wäre. Es wird daher angeregt, in § 19 B-KUVG eine (klarstellende), dem § 49 Abs. 3 Z 18 lit. b ASVG nachgebildete Bestimmung einzufügen.

Wir ersuchen höflich unsere Vorschläge und Anregungen zu berücksichtigen und weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme auch in 25facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde.

mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Hübner e.h.
(Präsident)

Dr. Gerald Klement e.h.
(Kammerdirektor)